

## **Aufnahmsprüfung in die erste Klasse einer AHS:**

### **Erfordernis einer Aufnahmsprüfung:**

Die Aufnahme in die erste Klasse AHS erfolgt grundsätzlich ohne Aufnahmsprüfung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen; der erfolgreiche Abschluss ist gemäß § 28 Abs. 1 SchUG gegeben, wenn das Zeugnis über die vierte Stufe der Volksschule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält;
- Beurteilung in Deutsch, Lesen, Schreiben sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“; die Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der AHS genügen wird

Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung **nicht erfüllen**, haben eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

### **Umfang der Aufnahmsprüfung:**

Die Aufnahmsprüfung in die erste Klasse einer AHS hat gemäß § 21 AufEiPVO zu umfassen:

- schriftliche Prüfungen,
- mündliche Prüfungen

### **Prüfungsgebiete der Aufnahmsprüfung in die erste Klasse einer AHS:**

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist jeweils **eine schriftliche und eine mündliche Prüfung** abzulegen **in Deutsch und/oder in Mathematik**.

#### **Deutsch:**

Die schriftliche Prüfung in Deutsch besteht aus einem freien Aufsatz. Die Arbeitszeit hat eine Stunde (keine Unterrichtsstunde, daher 60 Minuten) zu betragen.

Die mündliche Prüfung in Deutsch besteht aus

- dem Lesen eines zusammenhängenden Textes im Ausmaß von zwanzig bis vierzig Druckzeilen,
- dem (zusammenfassenden) Nacherzählen des Gelesenen,
- der Besprechung damit zusammenhängender Fragen zur Sprachlehre.

Die Arbeitszeit hat 15 bis 30 Minuten zu betragen.

## **Mathematik:**

Die schriftliche Prüfung in Mathematik hat vier voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat eine Stunde (keine Unterrichtsstunde, daher 60 Minuten) zu betragen.

Die mündliche Prüfung in Mathematik besteht aus höchstens zwei eingekleideten Rechenaufgaben mit Nebenfragen. Sie dient der Beurteilung der Fähigkeit des Prüfungskandidaten, den Rechenweg aufzufinden, sowie dem Nachweis der Wendigkeit im Kopfrechnen.

Die Arbeitszeit hat 15 bis 30 Minuten zu betragen.

Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung in Deutsch und in Mathematik sind dem Bereich des Lehrstoffes der vierten Klasse der Volksschule zu entnehmen. Hierbei sind Aufgabenstellungen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad zu wählen.

Rechtsgrundlage: § 40 SchOG; §§ 6-8, 28-30a SchUG; AufEiPVO.

Quelle: Aufnahmeprüfung. <http://www.oepu.at/index.php/service/rechtsinfos/surinfosa-z/265-aufnahmspruefung.html> (Stand: 8.10.2015)